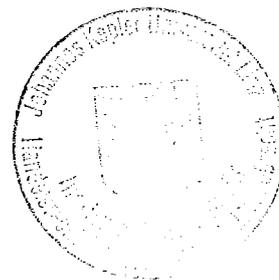


Nachdruck vom 20.4. 1995



Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Eisenbahnteilnehmungsgesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Berggesetz 1975, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz, das Betriebshilfegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Einkommensteuergesetz 1988, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Universitäts-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird und ein Karenzurlaubszuschußgesetz und ein Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz erlassen wird (Strukturanpassungsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
II	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
III	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
IV	Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
V	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
VI	Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes
VII	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
VIII	Änderung des Richterdienstgesetzes
IX	Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986
X	Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes
XI	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
XII	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
XIII	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
XIV	Änderung des Einsatzzulagengesetzes
XV	Änderung des Bezügegesetzes
XVI	Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
XVII	Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
XVIII	Änderung des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes 1954

Artikel	Gegenstand
XIX	Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971
XX	Änderung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften
XXI	Änderung des Berggesetzes 1975
XXII	Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
XXIII	Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes
XXIV	Änderung des Betriebshilfegesetzes
XXV	Karenzurlaubszuschußgesetz — KUZuG
XXVI	Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz
XXVII	Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes
XXVIII	Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes
XXIX	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
XXX	Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
XXXI	Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
XXXII	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993
XXXIII	Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
XXXIV	Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995
XXXV	Änderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird
XXXVI	Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
XXXVII	Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
XXXVIII	Änderung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes
XXXIX	Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes
XL	Änderung des Akademie-Organisationsgesetzes 1988
XLI	Änderung des Kunsthochschul-Studiengesetzes
XLII	Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 73 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Z 2 und 3, § 112 Abs. 4 und § 131.

2. § 134 Z 2 lautet:

„2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,“

3. Im § 163 entfallen die Abs. 3, 4 und 6. Die bisherigen Abs. 5, 7 und 8 erhalten die Bezeichnungen „(3)“, „(5)“ und „(6)“.

4. Im § 163 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor hat für die Dauer der Emeritierung Anspruch auf Emeritierungsbezug. Der Emeritierungsbezug beträgt

1. im Fall des Abs. 1 monatlich 100 vH,

2. im Fall des Abs. 2 monatlich 90 vH

des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor im Zeitpunkt der Emeritierung erreicht hat.“

5. Nach § 247 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt

HOCHSCHULLEHRER

§ 247a. Auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, die gemäß § 163 Abs. 3 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung emeritiert worden sind, ist § 163 Abs. 6 in Verbindung mit § 163 Abs. 3 und 4, jeweils in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

rungsanstalt der Bauern gestellt wird. Ein solcher Antrag gilt rückwirkend ab 1. April 1995 und kann nicht widerrufen werden.

(3) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 gilt nicht für Personen, die am 1. April 1995 eine Pension nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger beziehen. Dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Pensionsversorgung im Sinne des § 136 Abs. 5 gleichzuhalten.

(4) Die in Abs. 1 Z 3 genannten Bestimmungen sind ab dem Inkrafttreten nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(5) § 122 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung ist für das Kalenderjahr 1995 anzuwenden.“

Artikel XXXII

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 959/1993 und BGBl. Nr. 21/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 2 samt Überschrift lautet:

„Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen und Sondernotstandshilfe

§ 2. (1) Der Bund trägt die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, und nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen, BGBl. Nr. 624/1978, ausbezahlten Ausgleichszulagen.

(2) Die Gemeinden ersetzen dem Bund ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe (Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeitrag) gemäß § 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977, jener Bezieher, die ihren Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben. Soweit sich Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, insbesondere dessen § 41, § 42, § 58 und § 70, auf finanzielle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen, gelten diese Bestimmungen auch für diese Kostenersätze durch die Gemeinden.“

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Haushaltsjahr 1995 sind vom Aufkommen an

1. Körperschaftsteuer 2,247 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches, 2,247 vH für Zwecke des Katastrophenfonds und 184 765 000 S für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft und
2. Wohnbauförderungsbeitrag 611 202 000 S für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zu verwenden.“

3. § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und b lautet:

- „a) ein Anteil in der Höhe von 2,247 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
- b) ein Anteil in der Höhe von 2,247 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,“

4. Nach § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c wird folgende lit. d eingefügt:

- „d) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer ab dem Haushaltsjahr 1995: 17,642 vH für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union,“

5. § 7 Abs. 2 Z 3 lautet:

- „3. bei der Mineralölsteuer in gleich großen Monatsbeträgen
 - a) ein Betrag von 50 g je Liter für Mineralöle, für die Mineralölsteuer gemäß den im Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, vorgesehenen Steuersätzen für Benzine entrichtet wurde, der für Finanzausgleichszulagen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 zu verwenden ist. Bemessungsgrundlage für diesen Anteil am Ertrag an Mineralölsteuer sind die Jahresergebnisse der Erhebung des Verbrauches von Motorenbenzinen gemäß der Erdölstatistik-Verordnung, BGBl. Nr. 250/1986;
 - b) als Ertragsanteil des Bundes erstmals im Juli 1995 für Waren, für die Mineralölsteuer gemäß den im Mineralölsteuergesetz 1995 vorgesehenen Steuersätzen entrichtet wurde;

- ba) ein Betrag von 1,10 S je Liter für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 erster Fall des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- bb) ein Betrag von 0,60 S je Liter für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 und Z 7 zweiter Fall und Abs. 2 zweiter Fall des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- bc) ein Betrag von 0,30 S je Liter für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 und Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- bd) ein Betrag von 1,00 S je Kilogramm für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 und Z 8 des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- be) ein Betrag von 0,60 S je Kilogramm für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 8 zweiter Fall des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- bf) ein Betrag von 0,30 S je Kilogramm für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 erster Fall des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- bg) ein Betrag von 0,32 S je Liter für Waren gemäß § 3 Abs. 4 des Mineralölsteuergesetzes 1995.“

6. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgröschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden im Haushaltsjahr 1995 zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer	46,074	29,156	24,770
Lohnsteuer	63,164	20,647	16,189
Kapitalertragsteuer I	19,887	13,349	66,764
Kapitalertragsteuer II	53,000	27,000	20,000
Umsatzsteuer	69,412	18,793	11,795
Biersteuer	38,601	33,887	27,512
Weinsteuer	38,601	33,887	27,512
Schaumweinsteuer	38,601	33,887	27,512
Zwischenerzeugnissteuer	38,601	33,887	27,512
Alkoholsteuer	38,601	33,887	27,512
Branntweinaufschlag und Monopolausgleich	38,601	33,887	27,512
Abgabe v. alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	74,000	26,000	—
Motorbezogene Versicherungssteuer	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—“

7. Nach dem § 8 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Vor der länderweisen Verteilung sind für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union von den Anteilen der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages abzuziehen: 16,835 vH der Summe aus

1. den Eigenmitteln gemäß dem Beschluß 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S 24, und der Durchführungsverordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989, ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S 1, in der Fassung ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S 5, mit Ausnahme der Eigenmittel im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. a und b des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom, und
2. dem Betrag von 8 Milliarden Schilling, der ab dem Jahr 1996 jährlich um 3 vH gegenüber dem Vorjahreswert zu erhöhen ist.

Der Abzug dieser Beträge hat bei den einzelnen Abgabenanteilen im Verhältnis der Höhe der Abgabenanteile zu erfolgen, wobei die Höhe der Anteile an der Umsatzsteuer vor dem Vorwegabzug gemäß Abs. 1a festzustellen ist.“

8. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 bis 1b auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden im Haushaltsjahr 1995 auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 28,429 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,727 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) der Jahre 1989 bis 1993;
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,227 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer I auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Kapitalertragsteuer II auf die Länder 18,900 Hundertteile nach der Volkszahl und 8,100 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,978 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,545 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,270 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden 4,616 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,897 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,282 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) der Jahre 1989 bis 1993;
6. bei der Biersteuer auf die Länder 15,736 Hundertteile und auf die Gemeinden 19,232 Hundertteile nach der Volkszahl, weiters auf die Länder 18,151 Hundertteile und auf die Gemeinden 8,280 Hundertteile in folgendem Verhältnis:

Burgenland	2,327 vH
Kärnten	8,812 vH
Niederösterreich	17,831 vH
Oberösterreich	17,964 vH
Salzburg	8,832 vH
Steiermark	14,879 vH
Tirol	11,761 vH
Vorarlberg	4,331 vH
Wien	13,263 vH

7. bei der Weinsteuern, bei der Schaumweinsteuern, bei der Zwischenerzeugnissteuer, bei der Alkoholsteuer, beim Branntweinaufschlag und Monopolausgleich sowie bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
8. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach der länderweisen Verteilung an Kraftfahrzeugsteuer und Motorbezogener Versicherungssteuer, b) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) der Jahre 1989 bis 1993 und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km;
9. bei der Kraftfahrzeugsteuer und der Motorbezogenen Versicherungssteuer in folgendem Verhältnis:

Burgenland	3,243 vH
Kärnten	6,769 vH
Niederösterreich	19,261 vH
Oberösterreich	16,993 vH
Salzburg	6,557 vH
Steiermark	14,757 vH
Tirol	7,548 vH

Vorarlberg	4,246 vH
Wien	20,626 vH

10. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.“

9. § 8 Abs. 5 bis 8 entfällt.

10. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen. Der Abzug gemäß § 8 Abs. 1b ist in monatlich gleichen Teilbeträgen auf der Basis des für das laufende Jahr geschätzten Zahlungserfordernisses vorzunehmen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Feber zur Verhinderung von Übergüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch muß, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt werden und müssen hierbei — vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung — den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben flüssiggemacht sowie allfällige Übergüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüssen hereingebracht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 20 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechtseinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder am 20. Juni zu erfolgen hat.“

11. § 19 entfällt.

12. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bund gewährt den Ländern bis zum 30. September eines jeden Jahres zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft eine Finanzaufweisung in Höhe von 300 Millionen Schilling jährlich. Die Aufteilung erfolgt in folgendem Verhältnis:

Burgenland	5,6 vH
Kärnten	6,7 vH
Niederösterreich	30,9 vH
Oberösterreich	22,7 vH
Salzburg	4,7 vH
Steiermark	19,3 vH
Tirol	5,6 vH
Vorarlberg	1,9 vH
Wien	2,6 vH“

13. Nach dem § 23 wird folgender § 24 angefügt:

„§ 24. (1) § 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und b, § 7 Abs. 2 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2 Z 3, § 8 Abs. 1, Abs. 1b und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 20 Abs. 6 sowie die Aufhebung des § 8 Abs. 5 bis 8 und des § 19 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 am 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 5 bis Abs. 8 und § 19 FAG 1993 sind in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 21/1995 auf Biermengen, die vor dem 1. Jänner 1995 abgesetzt wurden, weiterhin anzuwenden.

(3) Die Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden gemäß § 10 Abs. 1 FAG 1993 ist ehestmöglich auf die Berechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 8 FAG 1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 umzustellen; dabei sind die bis dahin im Jahr 1995 bereits geleisteten Vorschüsse auszugleichen.“

Artikel XXXIII

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Der Investitionsfreibetrag beträgt von den nach dem 31. März 1994 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 15%, von den nach dem 30. April 1995 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 9%.“

VORBLATT**Problem:**

Wegen der angespannten budgetären Lage sind in Begleitung des Bundesfinanzgesetzes 1995 Einsparungen im größtmöglichen Maße vorzunehmen.

Ziel:

Längerfristige Entlastung des Bundeshaushaltes unter Berücksichtigung der sozialen Ausgewogenheit der geplanten Maßnahmen.

Lösung:

Kostensenkende Regelungen im Bereich des öffentlichen Dienstes, in bestimmten, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallenden Angelegenheiten, ferner im Bereich, der Sozialleistungen, der Sozialversicherung, des Finanzausgleichs, der Einkommensbesteuerung sowie der Mineralölbesteuerung, des Familienlastenausgleichs und im Bereich der Universitäten und Hochschulen.

Alternative:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Maßnahmen im Bereich des Bundeskanzleramtes

1.1 Einleitung

1.1.1 Probleme:

- Der Grundbetrag der Haushaltszulage ist ein Beitrag des Dienstgebers Bund zu den Kosten der Führung eines Mehrpersonenhaushaltes. Für unversorgte Kinder gebühren zusätzlich Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und Steigerungsbeträge der Haushaltszulage.
- Für den Bundesdienst werden bestimmte Vordienstzeiten (zB frühere Dienstzeiten zu Gebietskörperschaften, bestimmte Schul- und Studienzeiten) zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet. „Sonstige“ Zeiten nach dem 18. Lebensjahr (also auch Zeiten ohne Beschäftigung) sowie im Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaubszeiten, an deren Vollarrechnung kein öffentliches Interesse besteht, werden zur Hälfte für die Vorrückung berücksichtigt. Dies führt nicht nur zu erheblichen Besserstellungen gegenüber Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft, sondern hindert auch die Aufnahme älterer Arbeitnehmer in den Bundesdienst, weil der Bedienstete dem Bund nur in der — mit Rücksicht auf die bestehende Laufbahnbesoldung erheblich teureren — zweiten Laufbahnhälfte zur Verfügung steht und nach relativ kurzer Dienstleistung in Pension geht.
- Dem Bediensteten gebührt für die tägliche Fahrt zur Dienststelle und die Rückfahrt zur Wohnung ein Fahrtkostenzuschuß, wenn die damit verbundenen Aufwendungen einen bestimmten Betrag (den sogenannten „Eigenanteil“) übersteigen. In Ballungszentren entspricht dieser Eigenanteil den Kosten für die Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels. In den übrigen Fällen ist der Eigenanteil schon seit längerer Zeit mit 380 S je Monat festgelegt, obwohl die Kosten für die Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel mittlerweile erheblich gestiegen sind.
- Der Pensionsbeitrag in der Höhe von 10,25% der ruhegenußfähigen Bezüge deckt — auch im Vergleich zum prozentuell gleich hohen Pensionsversicherungsbeitrag, den der Dienstnehmer nach dem ASVG zu leisten hat — nur einen geringen Teil des Pensionsaufwandes der Bundesbeamten und Landeslehrer.
- Im Pensionsrecht der Beamten wird das höchstmögliche Ausmaß des Ruhegenusses, also 100% der Ruhegenußbemessungsgrundlage, nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 34,5 Jahren erreicht. Der Anspruch auf Ruhegenuß entsteht bereits nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 9,5 Jahren. Dieses im Vergleich zu den Regelungen der gesetzlichen Pensionsversicherung frühzeitige Erreichen des Höchstausmaßes und des Grundanspruches ist ein Hauptgrund für das niedrige durchschnittliche Pensionsanfallsalter der Beamten.
- Das Pensionsrecht der Beamten geht zwar grundsätzlich von einer Bemessung des Ruhegenusses vom letzten Aktivbezug aus. Tatsächlich werden auf Grund zahlreicher „Rundungsbestimmungen“ für die Bemessung des Ruhegenusses auch Zeiten herangezogen, die der Beamte in Wirklichkeit nicht erworben hat, sowie in vielen Fällen von einer besoldungsrechtlichen Stellung ausgegangen, die der Beamte im Dienststand nicht erreicht hat. So werden für den „ruhegenußfähigen Monatsbezug“, der eigentlich dem tatsächlichen letzten Aktivbezug entsprechen sollte, Vorrückungen, Zeitvorrückungen und Dienstalterszulagen berücksichtigt, die der Beamte im Dienststand nur dann erreicht hätte, wenn er in diesem noch die zweite Hälfte jener Zeit verblieben wäre, die für die Erreichung dieser besoldungsrechtlichen Stellung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Durch den Tod eines Beamten entsteht der Anspruch auf Todesfallbeitrag bzw. auf Bestattungs- und Pflegekostenbeitrag. Das Höchstausmaß dieser einmaligen Geldleistungen wird durch das

Dreifache des jeweiligen Monats- oder Ruhebezuges festgelegt, womit vergleichbare Ansprüche bei weitem überstiegen werden.

- Durch eine Reduktion des Stundenangebots im Bereich der Freigegegenstände und durch sonstige gezielte Maßnahmen soll erreicht werden, daß die für die laufende Legislaturperiode vorgesehene jährliche Planstellenreduktion um 1% und die Kürzung von Mehrdienstleistungen auch bei den Bundes- und Landeslehrern umgesetzt werden können. Um der Gefahr einer Freisetzung von Lehrern entgegenzusteuern, sind Begleitmaßnahmen erforderlich.
- Als Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung sind unter anderem eine jährliche Planstelleneinsparung von 1% und Kürzungen der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen um 10% vorgesehen. Im Bereich der Lehrer bedürfen solche Maßnahmen wegen der Besonderheiten der Lehrverpflichtungsregelung einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Bei vorzeitiger gesundheitsbedingter Emeritierung eines ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors gebührt, unabhängig vom Lebensalter im Zeitpunkt der Emeritierung, ein Emeritierungsbezug in der Höhe von 90 vH des letzten Aktivbezuges.
- Von der Möglichkeit der Aufschiebung der Emeritierung um ein oder zwei Studienjahre — sog. „Ehrenjahr(e)“ — ist schon seit einiger Zeit nicht mehr Gebrauch gemacht worden, es handelt sich somit um totes Recht.
- Studienassistenten und Demonstratoren werden im Rahmen von befristeten vertraglichen Dienstverhältnissen eingesetzt, Tutoren hingegen sind außerhalb des Stellenplanes in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis tätig.

1.1.2 Ziele:

- Die Grundbedürfnisse der Haushaltsführung sollen aus dem Gehalt und nicht über eine Zulage bestritten werden.
- Vermeidung von Anrechnungsbegünstigungen, die gegenüber jenen Bediensteten, die beim Bund durchgehend Dienst leisten, aber auch gegenüber Arbeitnehmern in privatwirtschaftlichen Dienstverhältnissen nicht gerechtfertigt sind, und zudem Förderung der Aufnahme älterer Arbeitnehmer in den Bundesdienst.
- Eigenanteil, dessen Höhe außerhalb von Ballungszentren mit der für Ballungszentren wirksamen Höhe vergleichbar ist.
- Höherer Beitrag der Bundesbeamten und Landeslehrer zum Pensionsaufwand.
- Schaffung eines Anreizes zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters der Beamten durch Ausdehnung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre und der für den Erwerb des Grundanspruches auf Ruhegenuß notwendigen Zeit auf 15 Jahre. Die neue Rechtslage soll jedoch dienstunfähig gewordene Beamte gegenüber der alten Rechtslage nicht benachteiligen.
- Die Bemessung des Ruhegenusses soll tatsächlich auf Grundlage des letzten Aktivbezuges und nur unter Berücksichtigung auch tatsächlich erworbener Zeiten erfolgen.
- Festlegung eines Höchstausmaßes für den Todesfallbeitrag bzw. für den Bestattungs- und Pflegekostenbeitrag, das nicht auf die besoldungsrechtliche Stellung des verstorbenen Beamten Rücksicht nimmt, sondern auf durchschnittliche Kosten, die bei einem Todesfall entstehen.
- Vermeidung von Freisetzungen von Lehrern bei Kürzung des Stundenangebotes.
- Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um den geplanten Stabilisierungsbeitrag auch im Bereich der Lehrer erbringen zu können.
- Das Ausscheiden eines ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors aus dem aktiven Dienstverhältnis vor Vollendung des 66. Lebensjahres soll künftig zur Gänze dem allgemeinen Pensionierungs- bzw. Pensionsrecht unterstellt werden.
- Entfall der Bestimmungen über die Aufschiebung der Emeritierung.
- Einsatz auch der Studienassistenten und Demonstratoren im Rahmen befristeter öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse.

1.1.3 Inhalte:

- Ersatzloser Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage. Umwandlung des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage in eine Kinderzulage und Anhebung von 150 S auf 200 S je Kind.

- Entfall der Halbanrechnung für die sogenannten „sonstigen“ Vordienstzeiten und für Karenzurlauben, deren Gewährung nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Zur Vermeidung von Härten weiterhin Halbanrechnung eines Basiszeitraumes von bis zu drei Jahren „sonstiger“ Vordienstzeiten, die auch bei Bediensteten auftreten können, die in jungen Jahren in den Bundesdienst eintreten, und aus sozialen Motiven weiterhin Halbanrechnung von sogenannten „Anschlußkarenzurlauben“ zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes und von Karenzurlauben zur Pflege eines behinderten Kindes.
- Anhebung des Eigenanteiles in zwei Etappen von 380 S auf 480 S.
- Anhebung des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten und Landeslehrer um 1,5 Prozentpunkte von 10,25% auf 11,75% mit 1. Mai 1995. Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 PG 1965 wird dies auch eine Erhöhung des von den Bundesbeamten und Landeslehrern des Ruhestandes und ihren Hinterbliebenen zu leistenden Pensionssicherungsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte bewirken.
- Ausdehnung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre und der für den Erwerb des Grundanspruches auf Ruhegenuß notwendigen Zeit auf 15 Jahre sowie analoge Neuregelungen für den Anspruch und das Ausmaß der Ruhegenußzulage. Anpassung der Begünstigung der Beamten bei Dienstunfähigkeit an die neue Rechtslage.
- Abschaffung sämtlicher „Rundungsbestimmungen“: Ausdruck der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit in Monaten und Definition des „ruhegenußfähigen Monatsbezuges“ als Monatsbezug, der tatsächlich der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand entspricht.
- Begrenzung des Höchstausmaßes des Todesfallbeitrages bzw. des Bestattungs- und Pflegekostenbeitrages mit 150% des üblicherweise als Durchschnittswert herangezogenen Beamtengehaltes.
- Erleichterter Zugang der Bundes- und Landeslehrer zu einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte auf freiwilliger Basis gegen entsprechende Aliquotierung der Bezüge.
- Neben schulrechtlichen Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Entwurfes sind: Maßnahmen im Bereich der Mehrdienstleistungsvergütungen und (für Landeslehrer) der Rundungsbestimmungen der Lehrverpflichtung.
- Änderungen der Bestimmungen über die Emeritierung der ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren im Sinne der genannten Zielsetzung.
- Entfall der Möglichkeit der Weiter- und Neubestellung von Studienassistenten und Demonstratoren im Rahmen vertraglicher Dienstverhältnisse. Ermächtigung zur auslaufenden Verwendung der bereits in einem Dienstverhältnis stehenden Studienassistenten und Demonstratoren.

1.1.4 Kosten:

Der Entwurf führt zu folgenden Kosteneinsparungen gegenüber dem Jahr 1994:

	1995	1996
	Millionen Schilling	
— Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage und Anhebung des je Kind gebührenden Betrages von 150 S auf 200 S.....	184	276
— Beschränkung der Halbanrechnung bei „sonstigen“ Vordienstzeiten und bei Karenzurlauben	30	70
— Anhebung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses	10	20
— Jubiläumswendung, halbjährliche Auszahlung im nachhinein	400	—
— Erhöhung des Pensionsbeitrages und des Pensionssicherungsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte	1 425	2 100
— Verlängerung des geltenden Gehaltsabkommens um drei Monate bis 31. März 1996, etwa	—	1 300
— Entfall der Rundungsbestimmungen im Pensionsrecht.....	10	20
— Einheitlicher Todesfallbeitrag.....	60	120
Summe der Einsparungen: ...	2 119	3 906

Weitere Einsparungen ergeben sich aus folgenden verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen, die keiner gesetzlichen Änderungen bedürfen:

	1995	1996
	Millionen Schilling	
— Planstelleneinsparungen	700	1 400
— Kürzungen der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen um 10% ab 1. Jänner 1995.....	500	500
— Kürzung der Belohnungen um 50%	250	500
	<hr/>	
Gesamtsumme: ...	3 569	6 306

Ebenfalls zu Einsparungen führen wird die Anhebung der für das Erreichen der vollen Ruhege-
nußbemessungsgrundlage erforderlichen ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre.
Da diese Änderung nur für künftig eintretende Bundesbedienstete wirksam wird, werden sich die Ein-
sparungen erst in späteren Jahren auswirken.

Bei den Lehrern soll der in den Punkten A und B dargestellte Einsparungseffekt (Planstellen,
Mehrdienstleistungen) durch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen herbeigeführt werden. Neben schul-
rechtlichen Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Entwurfes sind, sind dies

- der Entfall der dauernden Mehrdienstleistungsvergütung, wenn der Lehrer den hierfür erforderlichen Unterricht tatsächlich länger als einen Tag nicht hält, im Gegenzug Anspruch des Vertreters auf Mehrdienstleistungsvergütung bei über einen Tag hinausgehenden Vertretungsanlässen, und
- der Entfall der Rundungsbestimmungen im Lehrverpflichtungsrecht der Landeslehrer.

Ein erleichterter Zugang von Lehrern zu einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte
auf freiwilliger Basis gegen Aliquotierung der Bezüge verursacht keine Mehrkosten und hilft, Freiset-
zungen von Lehrern aus Anlaß der Kürzung des Stundenkontingents der Freigegegenstände zu vermei-
den.

Die Aufhebung der Möglichkeit einer Aufschiebung der Emeritierung verändert die Kostenseite
nicht, da von dieser Möglichkeit schon seit Jahren kein Gebrauch mehr gemacht worden ist.

Die Aufhebung der vorzeitigen Emeritierung aus Gesundheitsgründen führt zu einem gegenüber
dem Emeritierungsbezug (90%) um jedenfalls 10 Prozentpunkte niedrigeren Ruhebezug (höchstens
80%). Bei den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren ist kaum damit zu rechnen, daß
zum Ruhebezug eine Zulage nach Maßgabe des Nebengebührengesetzes in größerem Ausmaß
gebührt. Die Nebengebühren eines Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors sind — abgesehen
von den eher seltenen Fällen einer Infektions- bzw. Strahlengefährdungszulage — nicht anspruchbe-
gründend nach dem Nebengebührengesetz.

1.2 Erläuterungen

Am 5. Februar 1995 wurde zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaf-
ten des öffentlichen Dienstes ein Maßnahmenpaket beschlossen, das einen Beitrag des öffentlichen
Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bun-
deshaushaltes darstellt.

Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen, die — soweit nicht anderes angeführt ist — alle
mit 1. Mai 1995 wirksam werden sollen:

- Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage und Umwandlung des Steigerungsbetrages in eine Kinderzulage unter Anhebung von 150 S auf 200 S je Kind,
- Beschränkung der Halbanrechnung bei „sonstigen“ Vordienstzeiten auf Zeiträume von insgesamt höchstens drei Jahren und Entfall der Halbanrechnung bei Karenzurlauben (ausgenommen bei sogenannten „Anschlußkarenzurlauben“ zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes und bei Karenzurlauben zur Pflege eines behinderten Kindes),
- Anhebung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses in zwei Etappen (1. Mai 1995 und 1. Jänner 1996) von 380 S auf 480 S,
- halbjährliche Auszahlung der Jubiläumszuwendung im nachhinein,
- Erhöhung des Pensionsbeitrages und des Pensionssicherungsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte, wodurch sich der Pensionsbeitrag von 10,25% auf 11,75% und der Pensionssicherungsbeitrag von 0,12% auf 1,62% erhöht,
- Verlängerung des geltenden Gehaltsabkommens um drei Monate bis 31. März 1996,
- Entfall der Rundungsbestimmungen im Pensionsrecht:
 - durch monatweise Berücksichtigung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit,
 - durch Bindung der Pensionswirksamkeit der nächsten Vorrückung und des Erreichens der Dienstalterszulage an die tatsächliche Vollendung des hierfür erforderlichen Zeitraumes vor

- dem Ausscheiden aus dem Dienststand (mit Übergangsbestimmungen für Rundungsbegünstigungen, die nach dem bisherigen Recht bis 1. Jänner 1996 erworben werden),
- Anhebung der für das Erreichen der vollen Ruhegenüßbemessungsgrundlage erforderlichen ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre und Erreichen des Anspruches auf Ruhegenüß mit 15 (statt wie bisher mit 10) Jahren,
 - einheitlicher Todesfallbeitrag im Ausmaß von 150% des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
 - Aufschiebung der 2. Etappe der Besoldungsreform, wobei Art und Umfang des Aufschiebens in Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst festzulegen sein werden,
 - Änderungen der Bestimmungen über die Emeritierung der ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren,
 - Bestimmungen über die auslaufende Verwendung der derzeit in einem Dienstverhältnis stehenden Studienassistenten und Demonstratoren.

Darüber hinaus sieht der Bund auf organisatorischer Ebene folgende weitere Einsparungsmaßnahmen vor:

- jährliche Planstelleneinsparung um 1% ab 1. Jänner 1995,
- Kürzungen der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen um 10% ab 1. Jänner 1995,
- Kürzung der Belohnungen um 50%.

Am 30. Jänner 1995 sind in einer Besprechung von Vertretern der Bundesregierung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen bei den Bundes- und Landeslehrern vereinbart worden, die das Anliegen einer Planstellenreduktion und einer Kürzung von Mehrdienstleistungen auch auf dem Unterrichtssektor verwirklichen sollen.

- Neben schulrechtlichen Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Entwurfes sind, sind dies
- der Entfall der dauernden Mehrdienstleistungvergütung, wenn der Lehrer den hierfür erforderlichen Unterricht tatsächlich länger als einen Tag nicht hält, im Gegenzug Anspruch des Vertreters auf Mehrdienstleistungvergütung bei über einen Tag hinausgehenden Vertretungsanlässen,
 - der Entfall der Aufrundungsbestimmungen im Lehrverpflichtungsrecht der Landeslehrer,
 - erleichteter Zugang von Lehrern zur Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte auf freiwilliger Basis.

Mit der zuletzt genannten Maßnahme soll ein Übergang auf ein reduziertes Stundenangebot ohne Freisetzen von Lehrern ermöglicht werden.

Es wird nicht übersehen, daß es im Zuge dieser Maßnahmen zu Kürzungen und Belastungen kommt, doch erscheinen diese insgesamt nicht unverhältnismäßig und sind überdies im Lichte des Erfordernisses der Konsolidierung des Budgets des Bundes zu sehen. Diese Maßnahmen werden im Jahr 1995 etwa 2,1 Milliarden Schilling und im Jahr 1996 etwa 3,9 Milliarden Schilling an Einsparungen gegenüber dem Jahr 1994 bringen.

- Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich
- der Art. I bis XI, XIV und XVII aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
 - des Art. XII aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
 - des Art. XIII aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG,
 - der Art. XV und XVI aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

2. Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Im Eisenbahnteilungsgesetz 1954 erfolgt eine Regelung der Kostentragung im Falle von Entzweigungen für Zwecke der Eisenbahn oder Bundesstraßen.

Im Bundesstraßengesetz 1971 erfolgt eine Ergänzung der Bestimmung über die Straßenbaulast.

Im Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften erfolgt eine Ergänzung der Bestimmung über das Verbot der Belastung von Mauten für die Benützung von Bundesstraßen mit landesgesetzlich geregelten Abgaben.

Im Berggesetz 1975 werden dort mindestens einmal im Jahr bzw. einmal im Monat vorgesehene Besichtigungen flexibel, dh. Besichtigungen nur soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Bergbehörden erforderlich ist, geregelt.

3. Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

3.1. Maßnahmen im Bereich der Sozialleistungen

Mit der Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung enthaltenen Einsparungsmaßnahmen soll im Bereich der Sozialleistungen eine Konsolidierung des Bundesbudgets erfolgen. Dazu sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Verschärfung des Einkommensbegriffes im Zusammenhang mit der Beurteilung von Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung,
- Ersatz des erhöhten Karenzurlaubsgeldes durch einen Zuschuß, der vom anderen Elternteil bzw. den Eltern zurückzuzahlen ist,
- Hereinbringung des Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld durch die Finanzämter,
- Strengere Handhabung der Freigrenzenerhöhung bei der Notstandshilfe,
- Einforderung von Kinderbetreuungsplätzen von den Ländern,
- Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Sondernotstandshilfe,
- Absenkung der Ersatzrate in der AIV ab der Lohnklasse 72,
- Einschränkungen beim Familienzuschlag,
- Einschränkungen bei der Sonderunterstützung,
- Vorfinanzierung des Ausbaus von Behindertenwerkstätten durch das Arbeitsmarktservice,
- Anordnungsrecht des Sozialministers zur Durchsetzung der Regierungspolitik gegenüber dem Arbeitsmarktservice.

Durch die Maßnahmen entstehen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik Einsparungen bzw. Mehreinnahmen im folgenden Ausmaß (in Millionen Schilling):

1995	1996	1997	1998	1999
1 653	3 931	3 983	4 017	4 044

Im übrigen wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

3.2 Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung

Gemäß dem Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien vom November 1994 liegt der Schwerpunkt des Regierungsprogrammes in dieser Legislaturperiode bei der Budgetkonsolidierung. Wie im Arbeitsübereinkommen ausgeführt wird, macht es die Höhe des Konsolidierungsbedarfes erforderlich, daß alle großen Ausgabenbereiche, darunter auch die Pensionen, einen wesentlichen und sozial ausgewogenen Beitrag leisten. Im Rahmen der Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts ist weiters ausdrücklich die Erhöhung des Eigenfinanzierungsanteils der Bauern und Selbständigen mit dem Ziel der Erreichung des Anteils bei den Unselbständigen vorgesehen.

3.2.1 Folgende angeführten Maßnahmen im ASVG, GSVG und BSVG dienen der Umsetzung des Arbeitsübereinkommens:

- Verschärfung der Wegfallsbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen;
- Verringerung der Ausfallhaftung des Bundes von 100,2 vH auf 100,0 vH.

3.2.2 Spezifische Maßnahme im ASVG:

Schaffung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen zwischen den Trägern der Pensionsversicherung und den Gebietskörperschaften zwecks Durchführung der medizinischen Begutachtung von öffentlich Bediensteten.

3.2.3 Spezifische Maßnahmen im GSVG:

- Sofortige gänzliche Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG.
- Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage im Jahre 1995 um 700 S, in den folgenden Jahren, beginnend ab 1996, soll die Mindestbeitragsgrundlage bis 1999 jeweils um 500 S angehoben werden.
- Der Beitrag, den die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Pensionsversicherungsträger für die Krankenversicherung der Pensionisten zu entrichten hat, soll von 330 vH auf 275 vH der von den Pensionisten einbehaltenen Beträge gesenkt werden. Dadurch kommen die Mehreinnahmen, die durch die Maßnahmen der Ziffern 1 und 2 in der Krankenversicherung erzielt werden, dem Bund zugute (Verminderung des Bundesbeitrages in der Pensionsversicherung).
- Gleichziehung der Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung mit der Mindestbeitragsgrundlage.

3.2.4 Spezifische Maßnahmen im BSVG:

- Die für die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung maßgebliche Einheitswertgrenze soll von 33 000 S auf 20 000 S gesenkt werden.
- Im Geschäftsjahr 1995 soll der Bundesbeitrag zur Unfallversicherung der Bauern um 150 Millionen Schilling verringert werden.

4. Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen

4.1 Maßnahmen im Bereich des Finanzausgleichs

Die Anforderungen an die öffentlichen Haushalte infolge des Beitrittes Österreichs zur Europäischen Union insbesondere in Form von Beitragsleistungen, Steueranpassungen und Förderungen der Landwirtschaft treffen die Gebietskörperschaften in unterschiedlichem Ausmaß. Die Verteilung dieser Belastungen ist daher unter Bedachtnahme auf die Lasten der öffentlichen Verwaltung und die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften im Rahmen einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1993 zu regeln.

Über die konkrete Ausgestaltung der Kostentragung des EU-Beitritts wurde am 31. Jänner 1995 zwischen den Gebietskörperschaften eine Vereinbarung getroffen, welche nicht nur die unmittelbar mit dem Beitritt zusammenhängenden Fragen, sondern auch Änderungen bei Kostentragungsbestimmungen mit dem strukturellen Ziel umfaßt, die Belastung der Haushalte besser auf die tatsächliche Ausgabenverantwortung abzustimmen.

Während die Gesamtbelastung Österreichs nicht nur durch die Beiträge Österreichs an die Europäische Union, sondern auch durch Rückflüsse aus der EU, insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Regionalförderung, bestimmt wird, umfaßt die finanzausgleichsrechtliche Umsetzung des EU-Beitritts dessen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte: das sind die Beitragszahlungen Österreichs an die EU sowie die mit dem Beitritt bzw. allgemein mit der europäischen Integration ausgelösten Steueranpassungen. Zu den Beitragszahlungen leisten die Länder im Jahr 1995 einen Betrag von 5,25 Milliarden Schilling und die Gemeinden von 4,75 Milliarden Schilling. Der Gemeinde-Anteil wird in Form eines Vorwegabzuges bei der veranlagten Einkommensteuer aufgebracht, der Anteil der Länder wird als Hundertsatz an den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln, BSP-Eigenmitteln und einer „Restgröße“ von 8 Milliarden Schilling, welche hauptsächlich die steuerlichen Anpassungen und den Entfall der Zölle als Einnahmen des Bundes darstellt, gebunden, um die zukünftige Entwicklung dieser Beitragszahlungen miteinzubeziehen. Der übrige Teil wird vom Bund getragen. Ebenso wird die Beteiligung Österreichs an der Europäischen Investitionsbank in der Höhe von rund 5 Milliarden Schilling, wovon 1995 rund 2 Milliarden Schilling zu leisten sind, vom Bund finanziert. Die steuerlichen Auswirkungen werden nach den bestehenden FAG-Regelungen von jeder Gebietskörperschaft getragen.

Die Aufwendungen der öffentlichen Haushalte im Bereich der Landwirtschaft werden ausschließlich durch Bund und Länder, somit — wie bisher — ohne Beteiligung der Gemeinden finanziert.

Ein integrierender Teil der Vereinbarung vom 31. Jänner 1995 ist eine Synthese der Verantwortlichkeiten des Bundes und der Länder bei der Schulgesetzgebung in der Form, daß alle Gesetze oder Verordnungen des Bundes und der Länder, die zu Änderungen der Kosten oder der Kostenstruktur führen, des Einvernehmens zwischen dem Bund und allen Ländern bedürfen; weiters wird der Bund den Ländern nur mehr 90% der Kosten der Landeslehrer ersetzen, zugleich jedoch die Finanzausstattung der Länder um 10% der im Jahr 1995 anfallenden Kosten für Landeslehrer (Aktivitätsaufwand, Pensionsaufwand) in Form von Finanzzuweisungen, die in Zukunft mit der Steigerung der Ertragsanteile der Länder indexiert sein werden, erhöht. Durch diese Regelung werden die Länder in die Finanzierung der Landeslehrer eingebunden, sind jedoch nur dann belastet, wenn sich die Ertragsanteile weniger dynamisch entwickeln als die Kosten für die Landeslehrer. Während die finanzausgleichsgesetzliche Umsetzung des Abtausches von 10% des Kostenersatzes gegen Finanzzuweisungen erst erfolgen kann, sobald die dargestellte Einvernehmensregelung institutionalisiert ist, erfolgt im Budget 1995 — wenngleich ohne Ergebnis auf den Saldo — bereits eine getrennte Darstellung der beiden Komponenten.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet auf den §§ 2, 3, 5 bis 8 und 11 bis 13 F-VG 1948, hinsichtlich des § 19 FAG 1993 als Annex zur Kompetenz zur Regelung des materiellen Abgabenrechts (§ 7 Abs. 1 bis 3 F-VG 1948 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 FAG 1993).

4.2 Maßnahmen im Bereich des Einkommensteuerrechts

Auf dem Gebiet der Ertragsbesteuerung soll es als Beitrag der Wirtschaft zu den Budgetbegleitmaßnahmen zu einer Reduktion des Investitionsfreibetrages kommen. Durch eine eigene Sondervorauszahlung soll sichergestellt werden, daß die Liquiditätswirkungen aus der Absenkung des Investitionsfreibetrages bereits ab dem Jahr 1995 eintreten.

4.3 Maßnahmen im Bereich der Mineralölsteuer

Zur Budgetkonsolidierung sollen im Jahre 1995 zusätzliche Mineralölsteuereinnahmen in Höhe von rund 5,5 Milliarden Schilling erschlossen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Anhebung der Mineralölsteuersätze für Benzine um 1,10 S/l, für Dieselöl um 60 g/l und für alle Heizöle um 30 g/l bzw. kg erforderlich. Weiters sollen — bisher steuerbefreites — Flüssiggas für Heizzwecke mit 30 g/l besteuert, der Steuersatz für Flüssiggastreibstoffe um 1,00 S/kg angehoben und die Fälligkeit der Mineralölsteuer um einen Monat vorverlegt werden. Diese Maßnahmen sind auch als erster Schritt zur Verwirklichung des im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei unter dem Abschnitt II „Aufschwung“, Kapitel „Steuern“, vereinbarten Zieles der Ökologisierung des Steuersystems anzusehen.

Weiters sollen die mineralölsteuerspezifischen Bestimmungen der EG-Richtlinie 94/74, die insbesondere Verfahrensvereinfachungen bei der Beförderung bestimmter Mineralöle vorsehen, in österreichisches Recht umgesetzt werden und im Hinblick auf die Entsteuerung von Erdgas und Altölen einem Antrag Österreichs an die Europäische Gemeinschaft Rechnung getragen werden.

Außerdem sollen Klarstellungen von seit dem Inkrafttreten des Mineralölsteuergesetzes 1995 aufgetretenen Zweifelsfragen vorgenommen und für bestimmte Verfahrensbereiche Sonderregelungen zur Lösung von in der Praxis aufgetretenen Problemen geschaffen werden. Die zeitlich befristete Sonderabgabe von Erdöl soll vorzeitig auslaufen.

5. Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Jugend und Familie

5.1 Einleitung

5.1.1 Problem:

Es besteht Konsolidierungsbedarf des Bundesbudgets und auch im Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der Maßnahmen im Bereich des Familienlastenausgleiches erfordert.

5.1.2 Lösung:

- Verminderung der Familienbeihilfensätze um jeweils 100 S,
- Wegfall der Geldleistungen für die sogenannte Heimfahrtbeihilfe,
- Einführung eines Selbstbehaltes bei Freifahrten,
- Schaffung eines Selbstbehaltes für die unentgeltlich in Anspruch genommenen Unterrichtsmittel.

5.1.3 Einsparungen (jährlich):

— Einsparung bei der Familienbeihilfe	rd. 2 000 Millionen Schilling
— Einsparung bei Fahrtbeihilfen	rd. 430 Millionen Schilling
— Einsparung bei Freifahrten durch Einführung eines Selbstbehaltes ...	rd. 225 Millionen Schilling
— Anpassung der Mindestwegstrecken	rd. 130 Millionen Schilling
— Einsparung bei Schulbüchern	rd. 120 Millionen Schilling

Zusammen ... rd. 2 905 Millionen Schilling

5.2 Erläuterungen

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befindet sich in einer kritischen finanziellen Situation. Durch das Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien soll — auch den Familienlastenausgleich betreffend — dem Spargedanken zum Durchbruch verholfen werden. Neben einer Anpassung der Familienbeihilfe sind insbesondere Änderungen bei den Barleistungen im Zusammenhang mit Freifahrten und Fahrtbeihilfen erforderlich sowie ein Selbstbehalt bei den Freifahrten und der Schulbuchaktion, wobei auch eine effizientere Vollziehung angezeigt ist. Gleichmaßen zu diesen Vorgaben des Arbeitsübereinkommens sind formale Bereinigungen und Anpassungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 notwendig.

	Minderausgaben für die Pensionsversicherung und den Bund
1995.....	261 Millionen Schilling
1996.....	322 Millionen Schilling
1997.....	332 Millionen Schilling
1998.....	342 Mi.o S
1999.....	352 Millionen Schilling

III. Spezifische Maßnahme im BSVG

1. Senkung der Pflichtversicherungsgrenze in der Pensionsversicherung von einem Einheitswert von 33 000 S auf 20 000 S ab 1. April 1995, wobei Übergangsbestimmungen zur Anwendung gelangen:
Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung
bzw. Einsparungen für den Bund

1995.....	104 Millionen Schilling
1996.....	140 Millionen Schilling
1997.....	155 Millionen Schilling
1998.....	162 Millionen Schilling
1999.....	170 Millionen Schilling

2. Die Verringerung des Bundesbeitrages in der Unfallversicherung der Bauern bringt Einsparungen für den Bund im Jahr 1995 in der Höhe von 150 Millionen Schilling.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993

Zu Art. XXXII Z 1 (§ 2):

Gemäß § 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 ist eine der Anspruchsvoraussetzungen auf Sondernotstandshilfe, daß die Mutter bzw. der Vater keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind erwiesenermaßen keine Unterbringungsmöglichkeit besteht. Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Sondernotstandshilfe bringt somit eine Verbindung zu deren Vorsorge für bedarfsorientierte Kinderbetreuungseinrichtungen.

Zu Art. XXXII Z 6, Z 7, Z 8 und Z 10 (§ 8 Abs. 1, Abs. 1b und Abs. 2, § 11 Abs. 1 zweiter Satz):

Zu den Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union leisten die Länder vereinbarungsgemäß im Jahr 1995 einen Beitrag von 5,25 Milliarden Schilling, die Gemeinden von 4,75 Milliarden Schilling. Der Beitrag der Gemeinden wird als Vorwegabzug bei der veranlagten Einkommensteuer und einer entsprechenden Anpassung der Ertragsanteile dargestellt. Der Anteil der Länder wird auf die Beiträge ohne Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben und auf die weiteren Beitragskosten der öffentlichen Haushalte (insbesondere in Gestalt der Steueranpassungen und des Entfalls der Zölle als Einnahmen des Bundes) umgerechnet und bemißt sich somit von den Mehrwertsteuereigenmitteln (15,338 Milliarden Schilling), den BSP-Eigenmitteln (7,846 Milliarden Schilling) und der Restgröße (8 Milliarden Schilling) von zusammen 31,184 Milliarden Schilling mit einem Satz von 16,835%. Dadurch sind die Beiträge der Länder an die Entwicklung der Beitragszahlungen an die EU gebunden. Die an die EU abzuführenden Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben wurden in diese Bemessungsgrundlage nicht einbezogen, weil diese keinen direkten Bezug zum tatsächlichen Einnahmenausfall haben und es daher unsystematisch wäre, wenn Änderungen in der Höhe dieser Abfuhr (zB durch die Wirtschaftsentwicklung, eine Änderung von Transitrouten, Beitritt von Nachbarstaaten) sich auf die Beiträge der Länder auswirken würden.

Die Vorwegabzüge sind monatlich bei den Vorschüssen auf die Ertragsanteile in der Höhe des für das laufende Jahr geschätzten Zahlungserfordernisses vorzunehmen; die Zwischen- bzw. Endabrechnung hat auf Grund der Beitragshöhe, wie sie im Bundesrechnungsabschluß festgestellt wird, zu erfolgen.

Die Vereinbarung über die Beteiligung der Gemeinden an der EU-Beitragsfinanzierung in Höhe eines Betrages von 4,75 Milliarden Schilling war ursprünglich mit einer Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer mit einem geschätzten Mehraufkommen von rund 3,8 Milliarden Schilling p.a. verbunden, was jedoch durch eine Senkung des Investitionsfreibetrages ersetzt wurde. Bei der neutralen Umrechnung dieser Maßnahmen wurden nicht nur die Aufkommensänderungen bei der veranlagten Einkommensteuer, sondern auch diejenigen bei der Körperschaftsteuer, weiters die Auswirkungen auf die Vorwegabzüge für Zwecke des Katastrophenfonds und des Familienlastenausgleiches (§ 6 Abs. 2 Z 1 und § 7 Abs. 2 Z 1 lit.a und b), auf die Zweckzuschüsse nach dem Wohnbau-

förderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, auf den Landes-Kopfquotenausgleich gemäß § 20 Abs. 1 und auf die Finanzzuweisung gemäß § 21 zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden berücksichtigt. Dies führte bei den genannten Vorwegabzügen auf Grund der höheren Bemessungsgrundlage zu einer aliquoten Kürzung der Prozentsätze; die anderen angeführten Auswirkungen wurden in die Verteilung der veranlagten Einkommensteuer zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einbezogen.

Da die Mehreinnahmen aus der mit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts wirksam gewordenen Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer einen teilweisen Ersatz für den Entfall des Straßenverkehrsbeitrages, welcher bisher ausschließlich dem Bund zugeflossen ist, bilden, wurde die Aufteilung der Kfz-Steuer von bisher 50:50 zwischen Bund und Ländern auf 74:26 für das Jahr 1995 geändert, was den Anteil des Bundes um rund 720 Millionen Schilling erhöht. Durch die Änderung bei der Mineralölsteuer kommen die Mehreinnahmen durch die Steuererhöhung und den Einbau der Sonderabgabe von Erdöl (10g je Liter Benzin und Diesel, bisher ausschließliche Bundesabgabe) zur Gänze dem Bund zugute. Für die Ermittlung des Kraftfahrzeugsteuerschlüssels im nächsten Finanzausgleichsgesetz werden die Mehreinnahmen eines vollen Jahres heranzuziehen sein.

An den durch die Erhöhung der Mineralölsteuer initiierten Umsatzsteuer-Mehreinnahmen partizipieren die Länder und Gemeinden in Höhe ihrer Ertragsanteile an der USt.

Zu Art. XXXII Z 5 und Z 12 (§ 7 Abs. 2 Z 3 lit. b, § 20 Abs. 6):

Eine Fortführung der Fruchtfolgeförderung in der bisherigen Form ist nach dem EU-Beitritt nicht mehr möglich, der bisherige Vorwegabzug für diese Zwecke im alten § 7 Abs. 2 Z 3 entfällt daher.

Die als Teil der Vereinbarung über die Kostentragung im Landwirtschaftsbereich vereinbarten Finanzzuweisungen werden in einem Verhältnis auf die Länder verteilt, das den Anteilen der Länder an der österreichischen Agrarproduktion entspricht.

Art. XXXII Z 8 und Z 11 (§ 8 Abs. 2 Z 6, Abs. 5 bis 8, § 19):

Die bisherigen Bestimmungen über die Feststellung des ländersweisen Bierverbrauchs erfassen jene Biermengen, die beim Steuerschuldner anfallen. Diese Regelung berücksichtigt nicht, daß bei Auslieferung an Handelsketten und andere Großabnehmer, die eigene Auslieferungslager betreiben, nur das Land erfaßt wird, in das die Biermenge vom Herstellungsbetrieb oder Steuerlager aus verbracht wird, bzw. von welchem Land aus die Bestellung erfolgt. Eine Verbesserung der Feststellung könnte nur mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und einer aufwendigen Mitwirkungsverpflichtung von Großabnehmern erreicht werden, was aber nicht nur auf Unverständnis der Betroffenen stoßen würde, sondern in Anbetracht der relativ geringen Bedeutung der Ertragsanteile, die nach dem ländersweisen Bierverbrauch verteilt werden, auch nicht erforderlich erscheint. Soweit die Anteile der Länder und Gemeinden an der Biersteuer bisher nach dem ländersweisen Verbrauch an Bier verteilt wurden, erfolgt daher eine Aufteilung mit fixen Prozentsätzen, denen der ländersweise Bierverbrauch der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt wurde.

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Art. XXXIII Z 1 und 2 (§ 10 Abs. 1 und 4):

Die Budgetkonsolidierung erfordert Maßnahmen auf verschiedensten Gebieten, wobei unterschiedliche Bevölkerungsgruppen betroffen werden. Ein „Beitrag“ der Wirtschaft soll in der Absenkung des Investitionsfreibetrages auf 9% bzw 6% liegen. Diese Maßnahme tritt an die Stelle der von der Wirtschaft abgelehnten Ausweitung der Kommunalsteuer auf Abschreibungen.

Die Absenkung des Investitionsfreibetrages betrifft sämtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die nach dem 30. April 1995 anfallen. Wie schon bei den zuletzt vorgenommenen Satzveränderungen kann dabei — vor allem bei Herstellungskosten — der Fall auftreten, daß für ein und dasselbe Wirtschaftsgut verschiedene Sätze an Investitionsfreibeträgen zum Tragen kommen. Was den Zeitpunkt des „Anfallens“ von Anschaffungs- oder Herstellungskosten anlangt, so ist hierfür die zu den letzten Satzänderungen entwickelte Verwaltungspraxis maßgeblich.

Die Absenkung des Investitionsfreibetrages auf 9% bzw 6% ermöglicht ein Mehraufkommen im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer von etwa 3,6 Milliarden Schilling. Gleichzeitig soll durch die Abschaffung von Sonderregelungen für gebrauchte und lärmarme Lastkraftwagen eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.